

süßt gelassene Verpflichtung zur Unterstützung der hinterbliebenen Eltern oder Großeltern hatten, als der Verstorbene.

In allen anderen Fällen können die hinterbliebenen Hülfbedürftigen Eltern und Großeltern die Gewährung der gesetzlichen Staatshilfe beantragen, ohne zuvor ihre Alimentierung von den sonst dazu verpflichteten Personen gefordert zu haben; nur wenn Letztere ihrer Unterstützungspflicht freiwillig und in dem Maße genügen, daß dadurch die Hülfbedürftigkeit der Unterstützten in Wegfall kommt, kann dies auf die Gewährung der Staatshilfe von Einfluß sein.

19) Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung an die Wittwen und Kinder der im Kriege Gebliebenen ic. schließt die Zahlung der Beihilfen an die Eltern oder Großeltern derselben bei sonstigem Vorhandensein der sub 18 gegebenen Voraussetzungen nicht aus.

20) Die Anträge auf Bewilligungen für Eltern oder Großeltern sind dem Ministerium von den Landrathsämtern in derselben Form vorzulegen, wie solche für die Anträge auf Bewilligung der Wittwen-Unterstützungen, nach Vorschrift der Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. üblich gewesen.

Ueber die Bedürftigkeit, sowie darüber, daß der Verstorbene der einzige Ernährer des Vaters ic. gewesen, ist, unter Beachtung der sub 18 enthaltenen Bestimmungen, eine besondere Bescheinigung der Landrathsämter beizubringen.

21) Die Quittungen über die in allen hierher gehörigen Fällen gezahlten Beihilfen sind, wie für die Wittwen aus den bisherigen Kriegen vorgeschrieben, mit dem entsprechenden Vermerk über die Fortdauer der Hülfbedürftigkeit zu versehen.

Wera, am 23. October 1871.

Kürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Sammel.